

**RS OGH 1967/5/3 1Ob26/67,  
3Ob624/78, 1Ob411/97s,  
6Ob259/02k, 2Ob70/09x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1967

## Norm

AußStrG §6

## Rechtssatz

Grundsätzlich wird auch in Außerstreitsachen ein Beschluss den Parteien gegenüber erst mit der Zustellung rechtswirksam. Anders zu beurteilen sind nur Fälle, in denen auf die Zustellung verzichtet wird. Der im Zeitpunkt der Verzichtes bereits gefasste Beschluss wird mit dem Verzicht der Partei gegenüber rechtswirksam. Zugleich beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 26/67  
Entscheidungstext OGH 03.05.1967 1 Ob 26/67  
RZ 1967,165 = SZ 40/65
- 3 Ob 624/78  
Entscheidungstext OGH 20.06.1979 3 Ob 624/78  
nur: Grundsätzlich wird auch in Außerstreitsachen ein Beschluss den Parteien gegenüber erst mit der Zustellung rechtswirksam. Anders zu beurteilen sind nur Fälle, in denen auf die Zustellung verzichtet wird. Der im Zeitpunkt der Verzichtes bereits gefasste Beschluss wird mit dem Verzicht der Partei gegenüber rechtswirksam. (T1)
- 1 Ob 411/97s  
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 411/97s  
nur: Grundsätzlich wird auch in Außerstreitsachen ein Beschluss den Parteien gegenüber erst mit der Zustellung rechtswirksam. Anders zu beurteilen sind nur Fälle, in denen auf die Zustellung verzichtet wird. (T2); Beisatz: In einem Rechtsmittelverzicht allein liegt aber noch kein schlüssiger Verzicht der Parteien auf die Zustellung des Beschlusses. (T3); Beisatz: Hier: Scheidungsbeschluss. (T4)
- 6 Ob 259/02k  
Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 259/02k  
Auch; Beisatz: Daran ist nach der erfolgten Klarstellung durch das EheRÄG 1999 festzuhalten. (T5)
- 2 Ob 70/09x  
Entscheidungstext OGH 29.04.2009 2 Ob 70/09x  
Vgl; Vgl Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0006014

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)